Kfz-Tarif bei Unfallanalyse und Sicherstellung von Fahrzeugen im Strafverfahren (§ 48 Z 1 und 5 GebAG)

1. **Generell gilt, dass Mühewaltungsgebühren für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen sind. Wenn von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen aber eine Leistung erbracht wird, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächstähnlichen Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen. Eine gesonderte Entlohnung nach § 34 GebAG ist dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausgehen.**
2. **Wenn der Sachverständige zusätzlich zur Unfallanalyse gesondert eine genauere Begutachtung der Fahrzeuge an der Unfallörtlichkeit durchführt und der Staatsanwaltschaft auftragsgemäß mitteilt, welche Fahrzeuge sicherzustellen sind, ist eine Kumulierung der Gebühr nach § 48 Z 5 GebAG für die Unfallanalyse mit jener nach § 48 Z 1 GebAG für die Begutachtung des Allgemeinzustands der Fahrzeuge gerechtfertigt.**

OLG Wien vom 25. April 2024, 20 Bs 141/24t

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Ermittlungsverfahren gegen A. und weitere Beschuldigte wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 80 Abs 1 StGB, in welchem Ing. B. am 19. 8. 2023 zum Sachverständigen aus dem Fachbereich Unfallanalyse bestellt und mit Erstattung von Befund und Gutachten beauftragt worden war.

Für das auftragsgemäß erstattete Gutachten legte der Sachverständige eine Gebührennote über insgesamt € 2.774,– inklusive Umsatzsteuer.

Darin verzeichnete er – sofern gegenständlich von Relevanz – unter Position 9. (Gebühr für Mühewaltung gemäß § 48 Z 1 GebAG) für die Begutachtung des Allgemeinzustands von fünf Fahrzeugen (à € 46,08) insgesamt € 234,– zuzüglich Umsatzsteuer.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren – in teilweiser Entsprechung der Einwendungen der Revisorin – mit € 2.394,– (darin enthalten € 398,99 Umsatzsteuer), in welcher eine Bestimmung der laut Position 9. gemäß § 48 Z 1 GebAG für die Begutachtung des Allgemeinzustands der Fahrzeuge mit der Begründung unterblieb, dass die geltend gemachte Gebühr bereits durch die (zuerkannte) Gebühr nach § 48 Z 5 GebAG abgegolten sei.

Gegen die unterlassene Bestimmung der Gebühren gemäß § 48 Z 1 GebAG erhob der Sachverständige – unter Anerkennung der unterbliebenen Zuerkennung der verzeichneten Gebühr gemäß § 48 Z 2 GebAG an Zuschlag für das Schadensausmaß für fünf Fahrzeuge in Höhe von € 48,– – rechtzeitig Beschwerde, mit der er einen weiteren Zuspruch von € 234,– zuzüglich Umsatzsteuer anstrebt.

Generell gilt, dass Mühewaltungsgebühren für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen sind. Wenn von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen aber eine Leistung erbracht wird, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächstähnlichen Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG). Eine gesonderte Entlohnung nach § 34 GebAG ist dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausgehen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4], Vor §§ 43 – 51 GebAG Anm 2).

...

In seiner Beschwerde moniert der Sachverständige, dass ein im Fachgebiet 17.11 eingetragener Sachverständiger nicht berechtigt sei, eine Unfallanalyse durchzuführen, jedoch sowohl die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie den Allgemeinzustand eines Fahrzeuges beurteilen könne. Hingegen dürfe ein Sachverständiger, welcher lediglich für das Fachgebiet 17.01 eingetragen sei, weder die Verkehrs- bzw Betriebssicherheit noch Schäden und Verkehrswerte beurteilen. Bereits daraus erhelle, dass eine genauere Begutachtung eines Fahrzeugs nicht von § 48 Z 5 GebAG mitumfasst sei. Bei „normalen“ Verkehrsunfällen, bei welchen üblicherweise die Polizei vor Ort Lichtbilder der Fahrzeuge angefertigt habe, sei es nicht notwendig, die Fahrzeuge gesondert zu befunden; dies entspreche dem Standardfall und dafür würden keine gesonderten Kosten nach § 48 Z 1 GebAG angesprochen. Bei allen anderen Fällen, bei denen aus Sicht des Sachverständigen die genaue Befundung eines Fahrzeugs notwendig sei, würden die Gebühren gesondert verzeichnet, da diese nicht von § 48 Z 5 GebAG umfasst seien. Darüber hinaus sei der Sachverständige vom Staatsanwalt gebeten worden, ihm mitzuteilen, welche Fahrzeuge sicherzustellen seien. Da eine Kumulierung mehrerer Ansprüche gemäß § 48 GebAG möglich sei (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 48 GebAG E 28, E 29 und E 30a), gebühre zusätzlich die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 48 Z 1 GebAG für die Begutachtung des Allgemeinzustands der Fahrzeuge.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

§ 48 Z 5 GebAG sieht für die Erstellung von Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung von mehr als drei Verkehrsteilnehmern (lit c) eine Pauschalierung in der Höhe von € 162,80 vor, wobei dem Sachverständigen vom Erstgericht antragsgemäß nach § 48 Z 5 lit d GebAG

das Doppelte dieser Gebühr, sohin € 325,60, zugestanden wurde.

Berücksichtigt man weiters, dass die Bestellung des Sachverständigen an einem Samstag im Journaldienst erfolgte, sich der Sachverständige an die Unfallörtlichkeit begab und der Staatsanwaltschaft auftragsgemäß Bericht erstattete, welche Fahrzeuge sicherzustellen sind, ist *in concreto* die Kumulierung der Tarifansätze gemäß § 48 Z 1 und Z 5 lit c GebAG nicht zu beanstanden.

In Stattgebung der Beschwerde war dem Sachverständigen daher ein weiterer Betrag in Höhe von € 234,– zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zuzusprechen, sodass (infolge kaufmännischer Rundung gemäß § 39 Abs 2 GebAG) spruchgemäß zu entscheiden war.